



## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 01. Juli 2021, Zahl: 902-1/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)**

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz–K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|  |                  |
|--|------------------|
| Erträge:                               | EUR 2.016.300,00 |
| Aufwendungen:                          | EUR 2.193.200,00 |
| Entnahme von Haushaltsrücklagen:       | EUR 0,00         |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen:       | EUR 57.300,00    |
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | EUR -234.200,00  |

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|   |                  |
|---|------------------|
| Einzahlungen:                                     | EUR 2.296.900,00 |
| Auszahlungen:                                     | EUR 2.400.000,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | EUR -103.100,00  |

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
**EUR 373.455,00**

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Richard Unterreiner

